

zuüben. Damit sind wir wieder beim Grundgesetz lebendiger Kirche: Bewegung in überschaubaren und kommunikativen Gemeinschaften, in denen der Glaube zum Sagen und zum Feiern drängt, zum missionarischen Handeln und zum Lang-Mut auch in einer als unwirtlich eingeschätzten Situation. Bei allem Ernst der Fragen und Herausforderungen wäre auch dem Humor Lebensrecht gewährt. In solchen Formen der Kirchenerfahrung, die wir selber mitzutragen bereit sind, würde auch konkret sichtbar, ob wir die kirchlichen Strukturen, die eigene Stärke und eigene Schwäche sowie die Perspektiven für das konkrete Handeln unter- oder überschätzt haben. Es würde sich auch erweisen, ob wir die Chance der solidarischen kleinen Schritte unterschätzt haben, weil wir uns mit zu großen Schritten überschätzt haben.

Vielleicht wird es dann auch ans Licht kommen, ob die Wege Gottes nochmals ganz anders verlaufen als all unser Bemühen und unser noch so gut gemeintes und auch notwendiges Planen und Überlegen. Ohne solchen praktischen Mut und ohne Offenheit gegenüber dem auch unser Handeln einem letzten Vorbehalt ausliefernden Geist Gottes schenkt sich nicht jene Zukunft, die wir erhoffen und die verdient, daß wir uns selber ins Spiel bringen. – Dies zeigt aber den Ernst der Herausforderung für all jene, die in der Kirche Entscheidungsvollmacht tragen: Auch sie dürfen sich nicht „distanziert“ verhalten, denn sie stehen „entscheidend“ im Prüfstand der pastoralen Verantwortung.

**Bruno
Primetshofer
Das Recht auf
Wort und
Sakrament**

Ein Grundrecht und
seine Verwirklichung

Wenn von einem „Recht“ die Rede ist, stellt sich die Frage, was dieses Recht bedeutet, was sich daraus ergibt und was vielleicht nur fälschlicherweise davon abgeleitet wird. So scheint das Grundrecht auf Sakramente kein durchsetzbares Recht auf Amtsträger zu sein; wohl aber sei die Kirche verpflichtet, u. U. die Zugangsbedingungen zum Priesteramt zu ändern, um eine spürbare Verkürzung oder sogar Vereitelung dieses Grundrechts zu beseitigen.

red

1. Grundrechte im
neuen Codex Iuris
Canonici

Der am 27. November 1983 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici (= CIC/1983) enthält in seinem zweiten Buch mit dem Titel „Das Volk Gottes“ einen eigenen Grundrechtskatalog. Damit ist ein langer Streit teils um die kirchenrechtliche Kodifizierung von Grundrechten an sich,

teils über die Frage zum Abschluß gekommen, wo und wie diese Grundrechte niedergelegt sein sollten. Im Zuge der Arbeiten am neuen Codex wurde auch das Projekt eines eigenen, von diesem Codex verschiedenen und formal als solches gekennzeichneten Verfassungsrechts (*Lex Ecclesiae fundamentalis*) diskutiert, und es wurden auch mehrere Entwürfe eines solchen Kirchlichen Grundgesetzes erstellt¹. Neben einer Beschreibung des hierarchischen Aufbaues der Kirche sollte dieses Grundgesetz auch einen Katalog von Grundrechten enthalten. Mit der Promulgation des CIC/1983 am 25. Jänner 1983 ist auch die Entscheidung darüber gefallen, daß es (vorläufig) kein Kirchliches Grundgesetz geben wird; die in den Projekten zum Kirchlichen Grundgesetz enthaltenen Grundrechte sind in den Codex eingegangen².

Die Grundrechte sind im CIC/1983 teils als Rechte aller Gläubigen (cc. 208–223), teils als solche der Laien (cc. 224–231) ausformuliert. Das Recht auf „geistliche Güter“ (darunter sind, wenngleich nicht ausdrücklich erwähnt, zweifellos in erster Linie die Sakramente zu verstehen) war in c. 682 des Codex von 1917 (= CIC/1917) einseitig als Recht der *Laien* zu finden³; nunmehr ist das Recht auf Wort und Sakrament als *allen Gläubigen* zustehendes Grundrecht kodifiziert, und es hat folgenden Wortlaut: „Die Gläubigen haben ein Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere aus dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu erhalten.“ – Wenn hier von einem *allen Gläubigen* in gleicher Weise zustehenden Grundrecht gesprochen wird, so ist dies eine Folgerung aus der neuen Sichtweise des CIC/1983, der im Gegensatz zum CIC/1917 nicht zuerst das Kleriker und Laien Unterscheidende betont, sondern das allen Gemeinsame in den Vordergrund rückt. Unter allen Gläubigen herrscht zufolge c. 208 CIC/1983 eine fundamentale Gleichheit in bezug auf Würde und Tätigkeit, kraft der alle, je nach ihren Lebensumstän-

¹ Zu dem Ringen um die Formulierung eines Kirchlichen Grundgesetzes (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) vgl. *W. Aymans – H. Heinemann – K. Mörsdorf – R. A. Strigl*, *Lex Ecclesiae Fundamentalis*. Bericht über die Arbeitsergebnisse eines kanonistischen Symposions in München 1971, in: *Archiv für kath. Kirchenrecht* 140 (1971) 407–506.

² Bemerkenswert ist allerdings, daß sich der CIC/1983 durchwegs, auch bei der Kodifizierung von Grundrechten, nicht der üblichen Reihenfolge „Rechte und Pflichten“ bedient, sondern immer die Pflichten vor den Rechten anführt. Im Streit um die Reihenfolge hat sich in der CIC-Kommission offensichtlich die Meinung durchgesetzt, Rechte folgten erst aus Pflichten. Vgl. *Communicationes* 12 (1980) 78. Dazu *Komonchak*, *Die Stellung der Gläubigen im neuen Kirchenrecht*, in: *Concilium* 17 (1981) 563.

³ CIC/1917 formulierte in c. 682 ein Grundrecht der Laien, allerdings mit einer gewissen „Obrigkeitslastigkeit“, nämlich „ad normam ecclesiasticae disciplinae“.

den und Aufgaben, am Aufbau des Leibes Christi Anteil nehmen⁴.

2. Grundrechte und „einfachgesetzliche“ Ausformulierung

Wenngleich die Grundrechte im CIC/1983 formal nicht als Verfassungsnormen gekennzeichnet sind und ihnen somit keine formalrechtlich höhere Wertigkeit gegenüber anderen Bestimmungen des CIC zukommt, kann doch die Frage gestellt werden, ob und wie sich Konsequenzen hinsichtlich der Durchsetzung der Grundrechte in den einzelnen Bestimmungen des CIC finden. Was das Grundrecht auf Wort und Sakrament angeht, ist zunächst einmal in einer grundsätzlichen Aussage über die Sakramente deren ekklesiale Dimension deutlich herausgestellt, wenn es nämlich heißt, daß die Sakramente einen höchst wichtigen Beitrag zur Begründung, Festigung und Sichtbarmachung der kirchlichen Gemeinschaft leisten (c. 840 CIC/1983). Damit wird deutlich, daß jedes Grundrecht, so auch das auf Wort und Sakrament, zunächst als *ekklesiales* Grundrecht auf volle *communio* in der Kirche gesehen werden muß⁵. Insofern auch das Grundrecht auf Wort und Sakrament als der Kirche vorgegebenes und zu ihrer Verwirklichung aufgetragenes Anrecht aller Gläubigen verstanden werden muß, ergibt sich von hier aus die (auch) den kirchlichen Gesetzgeber bindende Pflicht, alles zur Verwirklichung dieser *communio* in bestmöglicher Weise zu tun⁶.

Beispiele für das Ernstnehmen des Grundrechts

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien im folgenden einige Beispiele angeführt, aus denen hervorgeht, daß die Kirche innerhalb ihrer bestehenden Strukturen das Grundrecht auf Sakramente durchaus ernst nimmt. Die Sakramente können den auf ihren Empfang entsprechend Vorbereiteten nicht grundlos verweigert werden, sondern nur im Rahmen bestehender rechtlicher Bestimmungen (c. 843). Soweit es sich dabei um strafrechtliche Normen handelt, gilt der Grundsatz „keine Strafe ohne (vorheriges) Gesetz“ (c. 221 § 3)⁷. Wurde einem Priester

⁴ C. 208 CIC/1983 lehnt sich in seiner Aussage offensichtlich an LG 32 an, allerdings mit einer nicht unbedeutenden Akzentverschiebung. Lautete nämlich die Konzilsaussage: „... vera tamen inter omnes viget aequalitas quoad dignitatem et actionem cunctis fidelibus communem circa aedificationem Corporis Christi“, so hat c. 208 diese Aussage folgendermaßen umgeformt: „... vera viget quoad dignitatem et actionem aequalitas, qua cuncti, secundum propriam cuiusque conditionem et munus, ad aedificationem Corporis Christi cooperantur.“ Im Text des CIC/1983 wird also das Unterscheidende in der Tätigkeit wieder ganz deutlich hervorgehoben, während das Konzil die Gemeinsamkeit von *Würde und Tätigkeit* in den Mittelpunkt gestellt hatte. Vgl. dazu *Komonchak*, a. a. O. 562f.

⁵ P. *Hinder*, Grundrechte in der Kirche. Eine Untersuchung zur Begründung der Grundrechte in der Kirche, in: *Studia Friburgensia*, Neue Folge 54, Kanonistische Abt., Freiburg/Schw. 1977, 228, 257.

⁶ Mit Recht formuliert *Hinder*, a. a. O. 230, es sei Sache der Kirche, sich grundsätzlich „in favorem communionis“ zu verhalten.

⁷ Allerdings wird – und das erscheint zumindest wegen der Optik bedenklich – der Grundsatz „nulla poena sine lege“ mit einer eigentümlich pastoral motivierten Begründung durchbrochen. Es heißt in c. 1399 CIC/1983,

strafweise die Vollmacht zur Spendung von Sakramenten und Sakramentalien entzogen, so wird dieses Verbot suspendiert, sooft die Sakramentspendung zum Wohl der Gläubigen notwendig ist (c. 1335); gegenüber den in Todesgefahr befindlichen Gläubigen ist jede Sakramentspendung, insbesondere die Spendung des Bußsakramentes, durch jeden Priester möglich (cc. 976, 1335).

Ökumenische
Pastoral

Anzuführen sind hier auch die Bestimmungen über den Sakramentenempfang der Katholiken bei nichtkatholischen christlichen Amtsträgern bzw. die Sakramentspendung an nichtkatholische Christen durch katholische Priester. Demnach können, sofern ein katholischer Amtsträger nicht erreichbar ist, Katholiken die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Amtsträgern erbitten, wenn in der betreffenden Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden. Katholische Geistliche können ihrerseits die genannten Sakramente den Mitgliedern der getrennten Ostkirchen spenden, sooft diese darum bitten und in der rechten Verfassung sind. Das für die Ostkirchen Gesagte gilt auch für jene Kirchen, die nach dem Urteil des Heiligen Stuhls den getrennten Ostkirchen in bezug auf die Sakramente gleichgestellt sind. – In Todesgefahr oder bei einer anderen schwerwiegenden Notwendigkeit können diese Sakramente auch anderen Christen gespendet werden, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie einen Amtsträger ihrer eigenen Kirche nicht aufsuchen können, von sich aus um die Sakramente bitten, in der rechten Verfassung sind und in bezug auf die Sakramente den Glauben der katholischen Kirche teilen (c. 844 §§ 2–4).

Das Problem der
„Formpflicht“

In diesem Zusammenhang müßte man auch auf die Erleichterungen hinsichtlich der *Formpflicht bei der Eheschließung* eingehen. Zwar hält auch das derzeitige kanonische Recht, nicht zuletzt aus pastoralen Gründen⁸, an der Formpflicht der Katholikenehe fest, d. h. die kirchliche Rechtsordnung betrachtet die Ehe des Katholiken,

daß auch ohne vorheriges Strafgesetz oder Strafgebot eine Bestrafung dann erfolgen könne, wenn die besondere Schwere der Gesetzesverletzung eine Strafe fordere und die Notwendigkeit bestehe, einem Argernis zuvorzukommen oder ein solches wiedergutzumachen.

⁸ Deutlicher als das bisherige Kirchenrecht bringt der CIC/1983 die seelsorgliche Bedeutung von kirchlicher Ehevorbereitung und kirchlicher Trauung zum Ausdruck (cc. 1063–1072), wobei auch das Partikularrecht höchst wertvolle Beiträge im Zusammenhang mit der kirchlichen *Ehevorbereitung* leistet. Die Einführung der Formpflicht im gegenwärtigen Umfang auf dem Konzil von Trient (1563) war freilich in erster Linie als sozialer Ordnungsfaktor gedacht, da bis dahin sehr oft Zweifel über die Tatsache einer Eheschließung vorlagen. Ob angesichts heute völlig geänderter gesellschaftlicher Voraussetzungen (Einführung einer staatlichen Eheschließung) die Kirche an einer die *Gültigkeit* der Ehe betreffenden Formpflicht festhalten soll, bedarf wohl noch einer gründlichen Erörterung.

wenn sie nicht vor dem katholischen Geistlichen eingegangen wurde, als ungültig. Gleichwohl bietet das derzeitige kanonische Recht gegenüber dem CIC/1917 wesentlich mehr Möglichkeiten, eine gültige Ehe auch ohne Einhaltung der kanonischen Form zu schließen. Diese kirchenrechtlichen Erleichterungen sind insofern unter dem Blickwinkel des Grundrechts auf Sakramente zu sehen, als die Kirche, aufgrund einer im einzelnen freilich umstrittenen, aber dem kanonischen Gesetzgeber „vorgegebenen“ theologischen Position, von der Untrennbarkeit von gültiger und sakramentaler Ehe von Getauften ausgeht (vgl. c. 1055 § 2 CIC/1983). Dieser Auffassung zufolge ist jede gültige Ehe unter Getauften eo ipso Sakrament, und die Gültigkeit der Ehe hängt wiederum u. a. von der Einhaltung der im positiven Kirchenrecht für die Katholiken ausformulierten kanonischen Formpflicht ab. Wer diese nicht beobachtet, kann keine gültige Ehe eingehen und ist damit vom Empfang des Sakraments der Ehe ausgeschlossen.

Der kirchliche Gesetzgeber befindet sich hier in einem Dilemma: einerseits meint er, auf die Formpflicht aus guten Gründen nicht ganz verzichten zu können, andererseits will er aber auch nicht ohne schwerwiegende Gründe das Sakrament der Ehe denen verweigern, die aus bestimmten Gründen die kirchliche Formpflicht nicht einhalten. Dieser Kompromiß hat im neuen Kirchenrecht zu Zugeständnissen insbesondere im Bereich der Formpflicht bei konfessionell gemischten Ehen geführt. Es ist aber darüber hinaus ein gerade auch unter dem Blickwinkel des Grundrechts auf Sakramente beachtlicher zusätzlicher Schritt getan worden, insofern als der aus der katholischen Kirche Ausgetretene nicht mehr formpflichtig ist. Selbst dem Kirchenglied, das sich von der communio distanziert hat, soll der Empfang des für die Ehe bedeutsamen Sakramentes ermöglicht werden (vgl. c. 1117).

3. Sprengung bestehender Strukturen?

Das Grundrecht auf Wort und Sakrament konzentriert sich in dem Recht auf Eucharistie, von der der neue CIC sagt, sie sei jenes erhabenste Sakrament, durch das ständig Kirche lebt und wächst. Die Eucharistie ist Höhepunkt und Quelle der gesamten Gottesverehrung und des christlichen Lebens (c. 897). Ein Grundrecht auf Sakramente, das – wie schon gesagt – ein Grundrecht auf communio bedeutet, impliziert daher selbstverständlich ein Recht auf jenes Sakrament, das diese communio in besonderer Weise bewirkt und ausdrückt.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Eucharistie scheint ein Weg nicht gangbar zu sein, der aus dem Grundrecht auf Sakramente ein durchsetzbares Recht

auf Amtsträger in dem Sinne ableiten will, daß in bestimmten Extremsituationen, wenn eine Gemeinde lange Zeit ohne Priester und damit ohne Eucharistie wäre, sie selbst aus ihrer Mitte einen berufen könnte, der ohne sakramentale Priesterweihe gültig die Eucharistiefeyer vornehmen könnte⁹. Eine solche Deutung von Amt und Amtsgewalt ist offensichtlich im Selbstverständnis der katholischen Kirche nicht enthalten; die Kongregation für die Glaubenslehre hat ihr erst jüngst eine deutliche Absage erteilt¹⁰.

Andererseits aber hieße es das Grundrecht auf Sakramente nicht ernst nehmen wollen, wenn daraus nicht auch eine Anfrage an den kirchlichen Gesetzgeber abzuleiten wäre, ob er nicht bestehende Strukturen, die zweifellos seinem ändernden Zugriff unterliegen, überprüfen müßte. Sofern durch Priestermangel die Gemeinden in ihrem Recht auf Sakramente, insbesondere auf Eucharistie, spürbar verkürzt werden, erhebt sich die Frage, ob nicht die Kirche das bestehende Auswahlprinzip, nämlich Verleihung des Priesteramtes nur an Ehelose, ändern könnte, ja sogar müßte. So sinnvoll der Zölibat nicht zuletzt wegen seiner grundsätzlichen Zeichenhaftigkeit auch ist, so kann die Koppelung des Priesteramtes mit dem Zölibat doch zu einer spürbaren Verkürzung, ja sogar Vereitelung des Grundrechts auf Sakramente führen¹¹. Eine Kirche, die sich als eine Gemeinschaft von fundamental Gleichen versteht, müßte sich ganz ernsthaft die Frage nach der Wertigkeit ihrer Normen stellen. Wenn und insoweit ein von der Kirche selbst erkanntes und in ihrer eigenen Rechtsordnung enthaltenes Grundrecht ernsthaft gefährdet erscheint, muß sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um diesem Grundrecht Anerkennung zu verschaffen, und dazu gehört zweifellos in erster Linie die Sorge um ausreichenden apostolischen Dienst an der Gemeinde¹².

⁹ So formuliert *E. Schillebeeckx*, *Das kirchliche Amt* (Düsseldorf 1981), 200, es scheine „neutestamentlich einfach selbstverständlich“, daß eine Gemeinde in extremen Notsituationen aus ihrer Mitte einen Amtsträger berufen könne.

¹⁰ Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des „Dieners der Eucharistie“, in: *L'Osservatore Romano*, 9. Sept. 1983.

¹¹ *A. Gerken*, *Theologie der Eucharistie*, München 1973, 245: „Das in der römisch-katholischen Kirche geübte Auswahlprinzip (Ehelosigkeit und volle theologische Ausbildung) ist trotz seiner Affinität zum Amt situationsgebunden, also nicht notwendig mit der Übernahme des kirchlichen Amtes verbunden. Dies ist allgemein anerkannt. Dann darf dieses Auswahlprinzip aber nicht höher eingeschätzt werden als das Recht einer christlichen Gemeinde auf die Eucharistiefeyer.“

¹² *Hinder*, 247. – Mit Recht fragt *Örsy*: „Are our present laws such that the fundamental right of our people to celebrate the Eucharist is protected and sustained?“ *L. Örsy*, *The Fundamental Rights of Christians and the Exercise of the „Munus sanctificandi“*, in: *Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft*. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Editions universitaires Fribourg/Suisse, 1981, 216.